

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 24. Januar 1952

| Nr.8

Tag	Inhalt	Seite
4. 1.52	Preisverordnung Nr. 219 — Verordnung über die Preisbildung im Beton- stein- und Terrazzo-Handwerk	47
6. 1.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 219 — Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk	49
5.	1. 52 Preisverordnung Nr. 220 — Verordnung über die Erteilung von Preis- bewilligungen für einige Stärkeerzeugnisse	50
7. 1.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 220 — Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkeerzeugnisse	50
9. 1.52	Preisverordnung Nr. 221 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie	52
10. I. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 221 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie	53

Preisverordnung Nr. 219.

Verordnung über die Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk.

Vom 4. Januar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Betonstein- und Terrazzo-Handwerk bestimmt:

§ 1

Betonstein- und Terrazzobetriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden. Dies gilt nicht für Leistungen, für welche die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PVOBl. S. 5) Anwendung finden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen (Regelleistungen) der Betonstein- und Terrazzobetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

(3) Die Betonstein- und Terrazzo-Handwerksbetriebe werden in 2 Leistungsklassen eingeteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Leistungsklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge) die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den für den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.